

# RS Vwgh 2003/12/22 2000/10/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2003

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17;

## Rechtssatz

Die Abwehr der Gefährdung von Menschen und Eigentum ist zwar grundsätzlich geeignet, ein Rodungsinteresse im Sinn des § 17 ForstG zu begründen (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 25. März 1995, ZI95/10/0115). Allerdings muss es sich um eine Gefährdung handeln, die sich aus besonderen, die zur Rodung beantragte Fläche betreffenden Umständen ergibt; eine bloß abstrakte, mit dem Bestehen von Wald schlechthin verbundene Gefährdung reicht dazu nicht aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100168.X01

## Im RIS seit

03.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)